

ausgeführt, die Jurisdiction, soweit sie noch in diesem Augenblicke in den Händen der Privateigenthümer sich befindet, vom Justizministerium für den Staat noch nicht förmlich übernommen worden ist, kann auch noch nicht der gesetzliche Wegfall jener Sonderlast der Gerichtsunterthanen wirksam werden.

In Absicht auf die Verpflichtung, in Untersuchungssachen subsidiarisch die Kosten zu übertragen, ist in diesem Augenblicke noch ein sehr buntes Gemisch verschiedenartiger Rechtsverhältnisse in den verschiedenen Gerichtssprengeln vorhanden. In gewissen Bezirken königlicher und nicht königlicher Jurisdiction sind die Gemeinden frei von aller Leistung. In andern ist dieselbe durch Verträge abgelöst und die Gemeinden sind dadurch auch frei geworden; wieder in andern findet die Leistung statt in mehr oder minder ausgedehnter Weise, je nach Verträgen oder andern Privatrechtstiteln.

Hinsichtlich des Umfangs ist die Leistung wesentlich zweifacher Art, insoweit nämlich die Gerichtsbefohlenen verbunden sind, die „peinlichen Kosten“ (wie der technische Ausdruck lautet) oder überhaupt die Untersuchungskosten zu tragen.

In Fällen der ersten Art sollen nach einer Bestimmung des Gesetzes vom 30. März 1838, einige Abänderungen in Untersuchungssachen betreffend, die Gerichtsbefohlenen eines gegebenen Gerichtssprengels dann die Untersuchungskosten subsidiarisch übertragen, wenn mindestens eine zweijährige Arbeitshausstrafe oder eine höhere Strafart wider den Angeeschuldigten erkannt wurde.

Dagegen soll in Fällen der letztern Art, wenn nämlich die Gerichtsbefohlenen indistinct zur Tragung der Untersuchungskosten verpflichtet sind, diese Verpflichtung nach dem bemerkten Gesetze dann eintreten, wenn das letzte Urtheil wenigstens eine über drei Monate Gefängniß ansteigende Strafe ausspricht.

Es kann aber die Modalität der diesfallsigen Verpflichtung der Gerichtsbefohlenen und Gemeinden je nach den verschiedenen darüber existirenden Rechtstiteln in den einzelnen Gerichtssprengeln auch noch anders sich gestalten und modificirt sein.

Wenn der Staat nach der Ansicht des Petenten den privatrechtlich verpflichteten Gemeinden eine Last abnehmen und dem Staatsfiscus dieselbe aufgebürdet werden soll, da muß man vor allen Dingen wissen, wie groß sie ist und wie hoch sie wenigstens annäherungsweise sich quantificiren lasse.

Der Petent hat sich mit einer Erörterung dieser Frage nicht befaßt; sie würde ihm auch schwerlich gelungen sein.

Es ist aber auch der Ausschuß außer Stand, die Frage zu lösen.

Denn es würde nicht dabei zu bewenden haben, die einzelnen Gerichtssprengel zu constatiren, in welchen die subsidiäre Uebertragung der Untersuchungskosten den Gemeinden unter verschiedenen Abstufungen des Umfangs der Leistung noch anheim fällt. Man würde noch weiter gehen, man würde, um den ungefähren jährlichen Aufwand in jedem einzelnen Gerichtssprengel zu ermitteln, auf eine Reihe Jahre zurück eine Durchschnittsberechnung desselben versuchen müssen, um herauszubringen, was eine gegebene Commune gemeinjährig zuzuschießen gehabt habe.

Der Ausschuß wird sich nicht täuschen, wenn er annimmt, daß, wenn zum Antritt der Wirksamkeit des Reformgesetzes auch nur ein Jahr noch vergeht, die Last, welche durch

Annahme des Gymannschen Antrags auf die Staatscasse übernommen werden müßte, eine Höhe erreiche, von welcher der Antragsteller sich vielleicht gar keine Vorstellung gemacht hat.

Diese Thatsache beruht in einem doppelten Grunde. Zunächst ist nämlich der Antrag so allgemein gehalten, daß man anzunehmen hat, Petent wolle, daß nicht nur alle in Untersuchungssachen vorkommenden Verläge (und Separatgebühren), sondern auch die eigentlichen Sporteln (Gerichtsgebühren), welche nach den bestehenden Taxordnungen von der Untersuchungsbehörde liquidirt werden dürfen, subsidiarisch vom Staate mit übertragen werden sollen.

Es ist aber ein sehr wichtiger Unterschied, ob das Eine oder das Andere stattfinden soll. Denn die Gerichtsgebühren können in manchen Untersuchungen sich gleichfalls sehr hoch und höher als die Verläge belaufen; auf alle Fälle aber (darin täuscht sich gewiß der Ausschuß nicht) machen sie im Allgemeinen d. h. aus allen Gerichtsbezirken, in welchen sie den Gemeinden zur Tragung zufallen, zusammengerechnet auch nur auf ein einziges Jahr eine sehr große Summe aus.

Die Gerichtsgebühren sind derjenige Theil der Untersuchungskosten, welche für den Gerichtsinhaber als Nettoertrag in allen den Fällen übrig bleiben, in welchen letztere entweder von den Inculpaten erlangt wurden, oder von den Gemeinden aufzubringen sind.

Ueblich ist es, daß bei den Patrimonialgerichten den Gerichtsdirigenten die Gerichtsgebühren auch in Untersuchungssachen statt der Besoldung zufließen.

Fände der Gymannsche Antrag Statt, so würde der Staat factisch und partiell die Besoldung von richterlichen Beamten übernehmen, die er nicht angestellt hatte.

Bei größeren, insbesondere bei städtischen Gerichten fließen die Gerichtsgebühren in die Sportelcasse, aus welcher das richterliche Personal besoldet und der sonstige Gerichtsaufwand bestritten zu werden pflegt.

Nach seiner Wirkung nun würde der Gymannsche Antrag auf solche Gerichte angewendet in der Form auftreten, daß der Staat anstatt der dazu verpflichteten, aber zahlungsunfähigen Inculpaten die in den geführten Untersuchungen verdienten Gerichtsgebühren in die Sportelcassen dieser Gerichte einzahlen müßte.

Unbezweifelt haben unter andern und beispielsweise auch die Gemeinden der beiden Hauptstädte des Landes, Dresden und Leipzig, die Verpflichtung, subsidiarisch die Untersuchungskosten zu übertragen. Es folgt aber nach der generellen Fassung des Antrags, daß allen verpflichteten Gemeinden, großen und kleinen, wohlhabenden und armen, und somit auch den großen Städten des Landes, die Wohlthat desselben zukommen müßte.

Auch würde es eine nicht zu rechtfertigende Ungleichheit, ja es würde eine Ungerechtigkeit sein, wenn Petent bei seinem Antrag etwa nur die kleineren, ländlichen Gemeinden, welche jene Untersuchungslast zu tragen haben, im Sinne hatte, die Städte aber und insbesondere die größeren ausgenommen wissen wollte.

Dem Ausschuß liegt keine Berechnung darüber vor, was nur allein die Gemeinden der beiden beispielsweise genannten Hauptstädte als Untersuchungskosten, Jahr aus Jahr ein, subsidiarisch zu übertragen haben. Daß aber die